

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 19. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

zum Thema:

Ablauf der Beantragung sogenannter „Corona-Hilfen“ bei der IBB

und **Antwort** vom 05. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23549

vom 19.05.2020

über Ablauf der Beantragung sogenannter „Corona-Hilfen“ bei der IBB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Dieser Bericht gibt den Sachstand zum 29.05.2020 wieder. Es ist aufgrund der derzeitigen Dynamik der Entwicklungen davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Befassung zumindest teilweise nicht mehr dem aktuellen Sachstand entspricht.

1. In welchem Zeitraum war die Beantragung sogenannter „Corona-Zuschüsse“, „Soforthilfen“ etc. im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Rechtsverordnungen des Senats (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) online unter welcher URL möglich?

Zu 1.: Ausgehend von dieser übergeordneten IBB-Website <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfen/coronahilfen.html> konnten Antragsteller zu den jeweiligen Zuschussseiten und Anträgen gelangen. Dabei waren folgende Anträge (über ein kombiniertes Antragsformular) in den jeweiligen Zeiträumen möglich:

1. Soforthilfe II/ Corona Zuschuss (Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Kleinstunternehmen bis zu 10 VZÄ (Vollzeitäquivalente) Landes- und Bundesmittel – 27.03.2020 ca 13.30 Uhr bis 01.04.2020 12 Uhr
2. Soforthilfe II/ Corona Zuschuss (Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Kleinstunternehmen bis zu 10 VZÄ) nur Bundesmittel – 06.04. ca 10.30 Uhr bis voraussichtlich 31.05.2020 um 23.59 Uhr
3. Soforthilfe IV (Kulturunternehmen 10,01 - 250 VZÄ) – 11.05.2020 9 Uhr bis 15.05.2020 18 Uhr
4. Soforthilfe V (Unternehmen mit 10,01 – 100 VZÄ) – 18.05.2020 9 Uhr bis voraussichtlich 31.12.2020

2. Wie oft und wann durch welche Stelle konkret ist in dem Zeitraum zu 1) den Inhalt der der unter dieser URL hinterlegten Daten geändert worden? Bitte Änderungen der im Antragsverfahren hinterlegten Texte synoptisch darstellen und kenntlich machen, welche dieser Angaben in der jeweiligen Version des Antragsformulars Pflichtangaben waren.

Zu 2.: Die Antragsformulare für die Soforthilfen II, IV und V sind bis auf den Wechsel bei der Soforthilfe II vom 01.04.2020 zum 06.04.2020 grundsätzlich nicht geändert worden. Die wenigen Änderungen betrafen das Logo, Zusatzanforderungen aus der Bundeshilfe oder dienten der erweiterten Betrugsverhinderung.

3. Wie viele Anträge sind jeweils in den einzelnen Zeiträumen (gegliedert nach den jeweiligen Fassungen des Wortlauts des Antragsverfahrens, aktuell offenbar „Version 0152“) gestellt worden? Wie viele davon sind jeweils positiv beschieden worden?

Zu 3.: Insgesamt ergibt sich folgender Stand per 29.05.2020 in Bezug auf die Zahl der Anträge und Bewilligungen:

	Anträge	Bewilligungen
Soforthilfe II	245.063	209.488
Soforthilfe IV	151	0
Soforthilfe V	615	136

4. Welche Einzelbeträge – die Spanne wird in der aktuellen Fassung mit „20 bis 9.000 € angegeben – sind jeweils wie häufig a) beantragt und b) bewilligt worden (e.g. 237.222 * 20 € beantragt, davon 237.221 bewilligt etc.)?

Zu 4. Die Spanne der Beantragungen/ Bewilligungen lag bei der Soforthilfe II zwischen 0 und 15.000 EUR, am häufigsten wurden 5.000 EUR beantragt. Die Spanne der Beantragungen lag bei der Soforthilfe IV zwischen 100 und 875.000 EUR, am häufigsten wurden 25.000 EUR beantragt. Die Spanne der Beantragungen lag bei der Soforthilfe V zwischen 25 und 360.000 EUR, am häufigsten wurden 25.000 EUR beantragt.

5. Welchen Wortlaut (etwaige von der aktuellsten Fassung unterschiedliche Versionen der Antwort beifügen) hat die „Rechtsbelehrung Zuschussempfänger“, die durch die IBB versandt wurde? Wann wurden die jeweiligen Fassungen der „Rechtsbelehrung Zuschussempfänger“ jeweils erstmalig versandt?

Zu 5.: Rechtsbelehrungen wurden bislang nur für Soforthilfe II versandt, die ersten dabei am 24.04.2020. Dabei wurden unterschiedliche Rechtsbelehrungen versandt, je nachdem zu welchem Zeitpunkt die Antragstellenden den Antrag gestellt haben und wie viele Beschäftigte angegeben waren (0-5 VZÄ oder 5,1-10 VZÄ). Die Versionen der Rechtsbelehrungen sind seitdem gleichgeblieben, Antragstellenden zwischen dem 27.03.2020 und dem 30.03.2020 haben lediglich anfangs die Version für ab dem 31.03.2020 gestellte Anträge erhalten, dies wurde im Mai korrigiert und die korrekte Version zugestellt.

Mit den Rechtsbelehrungen wurden die Zuschussempfänger nochmals belehrt, dass entscheidungserhebliche Falschangaben im Rahmen ihres Antrags auf den Corona-Zuschuss mehrere Straftatbestände erfüllen, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden können. Dazu wurden die für den Antrag zugrundeliegenden Voraussetzungen nochmals aufgeführt und über den möglichen Verwendungszweck der Zuschussmittel aufgeklärt.

Zudem wurde erneut darauf hingewiesen, dass seitens des Finanzamts, des Landesrechnungshofs von Berlin, des Bundesrechnungshofs und/oder der Europäischen Kommission Nachprüfungen über Beantragung und Erhalt des Corona-Zuschusses erfolgen können und sie sich gegenüber diesen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet haben.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass, sollten Zahlungen aufgrund des Antrags den tatsächlichen Bedarf übersteigen, Überkompensationen bspw. durch die Wahrnehmung von gesetzlichen Ansprüchen (z.B. beantragte Entschädigungsleistungen nach Bundesinfektionsschutzgesetz oder Kurzarbeitergeld) eintreten oder sollten Zuschüsse in Gänze oder in Teilen zu Unrecht erhalten worden sein, diese an die IBB zurückzuzahlen sind.

Berlin, den 5. Juni 2020

In Vertretung

Barbro Dreher

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe